

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens SKL Schienen Komplex Logistik Magdeburg GmbH & Co. KG Alt Salbke 6-10 (AGLB) vom 22.05.2023

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

1.1 Unsere Leistungen (Beförderung von Gütern, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahe Transportleistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden AGLB. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGLB der SKL gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.

1.3 Ergänzend zu den AGLB gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Preise und Konditionen der SKL

- die Verladerrichtlinien der UIC

- Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und Abfall mit den Eisenbahnen

- AVV und ECM in Bezug auf die technische Wagengestellung und Wagenverwendung

1.4 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.

1.5 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2. Leistungsvertrag und Einzelverträge

2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden abzuschließender Leistungsvertrag.

2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. Bsp. Relation, Ladegut)

2.3 Einzelverträge kommen nur zustande, wenn der Auftrag des Kunden durch uns angenommen wird.

2.4 Auftrag und Auftragsannahme bedingen (auch für Sonderleistungen) der Schriftform (E-Mail ausreichend).

3. Bestellfristen und Abbestellungen

3.1 Bestellungen durch Kunden erfolgen schriftlich bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr für die Folgeweche (Montag bis Sonntag). Frühere Bestellungen, beispielsweise im Rahmen einer Jahres- oder Monatsplanung, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht revidiert werden, gelten als verbindliche Bestellung.

3.2 Spätere Bestellungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahmestätigung durch uns.

3.3 Abbestellungen durch den Kunden, die nach der Bestellbestätigung erfolgen, werden abhängig von ihrer Kurzfristigkeit wie folgt berechnet:

- Stornierung unter 24 Std. vor geplantem Leistungsbeginn:

100 % der vereinbarten Leistungskosten für den ersten Leistungstag

3.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass uns der Schaden nicht oder in geringem Umfang entstanden ist.

4. Frachtbrief, Transportauftrag

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckt oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

4.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

5. Leistungserbringung durch Subunternehmer

5.1 SKL ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

6. Vom Kunden / Auftraggeber gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE)

6.1 Der Kunde / Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass nur ECM konforme Wagen für die Beförderung an die SKL oder deren Subunternehmer übergeben werden. Die Gestellung der ECM-konformen Güterwagen durch den Kunden erfolgt für uns kostenfrei.

6.2 SKL befördert die Güterwagen nach den geltenden rechtlichen und betrieblichen Bestimmungen.

6.3 Der für die Leistungserbringung entstehende Aufwand, wird der SKL über den Leistungsvertrag, im entsprechenden Umfang, geregelt und bepreist.

6.4 Die SKL ist Mitglied im AVV. Die Schadwagenhaftung und -behandlung erfolgt gemäß den Regeln des AVV.

7. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr / Erklärung zur Verwendung von LE

7.1 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. Bsp. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

7.2 Für die Gewichtsangaben bei Seefrachtcontainern gelten die Regeln des SOLAS Abkommen (International Convention for the Safety of Life at Sea)

7.3 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden. Dies gilt auch im Falle von falschen Gewichtsangaben.

8. Ladevorschriften

8.1 Dem Kunden obliegen die betriebssichere Verladung inkl. der erforderlichen Ladungssicherung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Die geltenden

Verladerrichtlinien sind hierbei einzuhalten. SKL, sowie auch die eingesetzten Subunternehmer, sind berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu prüfen.

8.2 Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken und zu sichern, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann.

8.3 Besteht eine erhebliche Abweichung zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder wird durch die Art des Gutes oder der Verladung, die Beförderung behindert, ist SKL berechtigt, den Kunden aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladestelle an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

9. Wartezeiten

9.1 Kommt es in der vereinbarten Transportabwicklung, aus Gründen, die nicht durch SKL oder deren Subunternehmer zu vertreten sind, zu Wartezeiten und Zwischenpufferungen von über einer Stunde, hat SKL das Recht den dadurch entstehenden Aufwand zusätzlich an den Kunden zu berechnen.

10. Hindernisse

10.1 Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11. Verlustvermutung

11.1 Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist. Danach kann der Anspruchsberechtigte das Gut als Verloren betrachten.

12. Gefahrgut und Abfall

12.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfallrechtsvorschriften sowie unsere Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.

12.2 Gefahrgut und gefährlicher Abfall wird von uns nur angenommen bzw. abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an, sowie bei Gütern der Klasse 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes, schriftlich vereinbart ist.

12.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden, sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten, zurückzuführen sind.

12.04 Gefahrgut und gefährlicher Abfall wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von uns nicht länger als ein Monat abgestellt.

13. Entgelte, Rechnungslegung, Aufrechnungsverbot

13.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht innerhalb der 14 Tage nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

13.2 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14. Haftung

14.1 Wir haften für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen ALB nicht anderweitig geregelt. Wir haften insbesondere dann nicht, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch:

- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung,

Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere das Einfrieren des Ladegutes und der Transportbehälter;

- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;

- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.

14.2 Bei nationalen Transporten ist unsere Haftung bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

14.3 Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,- Euro je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist.

14.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder wir nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

14.5 Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.

14.6 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

15 Höhere Gewalt

15.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

15.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

15.3 Unsere Haftung für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklage, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand Schönebeck oder nach Wahl der Sitz des Kunden.

16.2 Es gilt ausschließlich das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

